

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 D „Neuordnung des Bereiches zwischen Garnkorb und Lange Brückstraße“ der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Ausschuss für Bauplanung in der Sitzung am 2. Mai 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 D der Stadt Preetz für das Gebiet südlich des Garnkorb, westlich der Schwentinestraße (K 53), nördlich der Lange Brückstraße und östlich des Marktes und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

**15. Mai 2007 bis einschließlich 15. Juni 2007**

im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

|                 |                                    |
|-----------------|------------------------------------|
| Montag/Dienstag | 8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag      | 8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr |
| Freitag         | 8.00 - 12.30 Uhr.                  |

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 3. Mai 2007

L. S.

Stadt Preetz  
gez. Wolfgang Schneider  
Bürgermeister

**Übersichtskarte über das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 D „Neuordnung des Bereiches zwischen Garnkorb und Lange Brückstraße“**